

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 62 (1911)
Heft: 6

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vereinsangelegenheiten.

Programm für die Jahresversammlung des Schweizer Forstvereins in Zug vom 16.—19. Juli 1911.

Sonntag den 16. Juli.

Von nachmittags 3 Uhr an: Empfang der Teilnehmer im Restaurant Schweizerhof beim Bahnhof. — Abgabe der Festkarten, Anweisung der Quartiere.

Abends 8 Uhr: Freie Zusammenkunft im Hotel Hirschen.

Montag den 17. Juli.

7 Uhr: Hauptversammlung im Kantonsratssaal (Regierungsgebäude).

Traktanden:

1. Eröffnung durch den Präsidenten des Lokalkomitees.
2. Vereinsgeschäfte I. Teil.
3. Referate:
 - a) Die Behandlung der Gebirgswaldungen im Bereiche von Eisenbahnen. Referent: Herr Forstinspektor Burri in Luzern;
 - b) Privatwald-Zusammenlegungen. Referent: Herr Forstmeister R. Kuedi in Zürich.
4. Vereinsgeschäfte II. Teil.

1¹/₂ Uhr: Bankett im Gasthof z. „Ochsen“.

4⁰³ Uhr: Seefahrt per Dampfboot nach Risch. Besichtigung der Parkanlagen und des Schlosses Buonas.

6²⁰ Uhr: Rückfahrt nach Zug. 6⁴⁵ Uhr: Ankunft daselbst.

8¹/₂ Uhr: Abendunterhaltung im Casino. Produktionen der musikalischen Vereine von Zug.

Dienstag den 18. Juli.

Morgens 7 Uhr: Abmarsch vom Ochsenplatz. Exkursion in die Seewaldungen der Korporation Zug. Erfrischung.

Nachmittags 2 Uhr: Schlußbankett im Hotel Felsenegg auf Zugerberg. (Gute Seilbahn- und Tramverbindung mit Zug.)

Für diejenigen Herren, welche sich an der Nachexkursion vom Mittwoch beteiligen:

4¹/₂ Uhr nachmittags: Spaziergang durch die Zugerbergwaldungen nach Unterägeri, daselbst Bezug der Quartiere.

8 Uhr abends: Gesellige Vereinigung im Hotel Seefeld in Unterägeri.

Mittwoch den 19. Juli.

Nachexkursion in die Roßbergwaldungen der Korporation Unterägeri. Erfrischung. — Mittagessen und Schluß auf Roßberg-Wildspiz. (Rigiähnliches Panorama.) — Abstieg nach Sattel oder Steinerberg (Südostbahn) oder nach Roßbergalpli, Zugerberg, Zug.

Das Lokalkomitee, als dessen

Präsident Hr. Landammann Merz, in Unterägeri und

Vizepräsident Hr. Kantonsoberförster G. Mettler, in Zug,

an der letztjährigen Forstversammlung in Chur gewählt worden waren, hat sich durch Beizug folgender Herren ergänzt:

Hr. L. Nschwanden, Hypothekarssekretär, in Zug,

„ M. Weiß, Korporationspräsident, in Zug,

„ Fr. Speck, Forstverwalter, in Zug,

„ M. Uttinger, Major, in Zug,

„ J. Häusler, Forstverwalter, in Unterägeri.



Grundgedanken zum Vortrag über: „Die Behandlung der Gebirgswälder im Bereiche von Eisenbahnen.“

1. Der Gebirgswald ist für die am Hang hinführende Eisenbahn sowohl ein Schutz als eine Gefahr. Einerseits schützt er die Bahn gegen elementare Gewalten; andererseits aber entstehen aus diesem schützenden Walde Gefahren für den Bahnbetrieb dadurch, daß bei den Holzgewinnungsarbeiten, insbesondere beim Reisten, Stämme und Steine herunterstürzen können. Da der Schutzwald erhalten werden muß, so erwächst der Bahnverwaltung die Aufgabe, zur Sicherung der Bahnanlage und des Zugverkehrs Maßnahmen gegen letztgenannte Gefahren zu treffen.

2. Dies ist auf zweierlei Arten möglich:

- A) Regulierung der Holzgewinnungsarbeiten unter Belassung des Schutzwaldes im Besitze des bisherigen Eigentümers.
- B) Erwerbung des Schutzwaldes durch die Bahnverwaltung und möglichste Anpassung des Wirtschaftsbetriebes an den Schutzzweck des Waldes und an die Erfordernisse der Bahnsicherheit.

3. Beim Falle A kommen im allgemeinen folgende Mittel in Betracht:

- a) Vorschriften über die Holzgewinnungsarbeiten.
- b) Schutzbauten.
- c) Holzabfuhrmittel.
- d) Ausführung der Holzgewinnungsarbeiten durch die Bahnverwaltung.

Es hängt von den Eigentums- und Lageverhältnissen, sowie von der Steilheit und der Oberflächenbeschaffenheit des Bodens ab, ob eines der angegebenen vier Mittel oder ob eine kombinierte Anwendung mehrerer Mittel nötig ist.

4. Wenn durch die sub. 3 genannten Maßnahmen die Sicherung der Bahn nicht erreicht werden kann, oder wenn die von der Bahn zu

leistende Inkonvenienzentschädigung an den Waldbesitzer, beziehungsweise die dabei erwachsenden Kosten, eine gewisse Höhe überschreiten, so ist der Wald von der Bahnverwaltung zu erwerben (Fall B).

Letztere hat ihn dann ausschließlich mit Rücksicht auf seine Schutzwirkung zu behandeln. Für sie ist eine möglichst vollkommene Sicherung des Bahnbetriebes der Hauptzweck der Wirtschaft, die Erzielung einer Rendite kommt erst in zweiter Linie in Betracht.

5. Zur Erreichung des genannten Zieles soll die Bewirtschaftung der Bahn-Schutzwälder nach folgenden Grundsätzen gestaltet werden:

- a) Die Wälder sind durch ein zweckentsprechendes, dichtes Wegenetz aufzuschließen.
- b) Es soll zielbewußt darnach getrachtet werden, gemischte, ungleichaltrige Bestände mit Plenterwald-Charakter zu erziehen; denn diese Bestandsform allein vermag ununterbrochen die kräftigste Schutzwirkung auszuüben.
- c) Die Holzgewinnungsarbeiten sind möglichst sorgfältig und sachgemäß durch ein ständiges, im Bahndienste stehendes Holzhauerpersonal auszuführen; hiebei ist vor allem darauf zu achten, daß der Zugverkehr nicht gefährdet werde.

F. X. Burri,

Forstinspektor des Kreises V der Schweiz. Bundesbahnen.



Mitteilungen.

Gemeine Kiefer von Gofau.

Am Südausgang des großen st. gallischen Dorfes Gofau, an der Straße nach Herisau, erhebt sich etwa 20 m hoch über das ebene Vorgelände ein rundlicher Moränenhügel „Stadtbühl“ genannt. Wer denselben besteigt, genießt einen weiten Ausblick über die mächtig aufstrebende Ortschaft und deren Umgebung.

Vor alter Zeit ist der Gipfel verebnet, mit verschiedenen Laub- und Nadelhölzern bepflanzt und so in eine schattige Anlage verwandelt worden.

Die freie, allen Winden ausgesetzte Lage hatte zur Folge, daß die Bäume in ihrer Höhenentwicklung zurückgehalten waren, dagegen buschige, breite Kronen ansetzten. Die Trockenheit des steinigen Bodens mag auch dazu beigetragen haben, denn je mehr die Wurzeln ausholen müssen, um Nahrung und Feuchtigkeit zu finden, um so mehr haben bekanntlich auch die Äste das Bestreben weit auszugreifen.

Unter den meist malerischen Bäumen befindet sich einer, der wegen seiner schönen und merkwürdigen Gestalt und namentlich wegen der bizarren